

# **VEREINSSATZUNG des Vereins „Freunde und Förderer der Adolf-Reichwein-Schule Limburg e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
„Freunde und Förderer der Adolf-Reichwein-Schule Limburg e.V.“  
Der Verein soll beim Amtsgericht Limburg eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Limburg an der Lahn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, den Ausbildungsbetrieben (Industrie/Handwerk) und der Adolf-Reichwein-Schule in Limburg.
2. Ideelle und materielle Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.
3. Pflege und Intensivierung der Verbindung zu ehemaligen Schülerinnen/Schülern, Kolleginnen/Kollegen und Eltern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Verein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.
4. Der Verein darf keine Personen begünstigen.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Bei natürlichen Personen soll das Mindestalter 18 Jahre sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Willenserklärung beantragt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus den Verein. Der freiwillige Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn der Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlt wird.

4. Bei schweren Verstößen gegen die Ziele des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.  
Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 6 Vermögen**

Zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung.

1. Beiträge der Mitglieder.
2. Zuwendungen und Schenkungen.
3. Einnahmen aus Veranstaltungen.
4. Sonstige Einnahmen.

## **§ 7 Mitgliederbeiträge**

Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ein Mindestbeitrag festgelegt. Dieser ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit.
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes.
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl der Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Vorsitzende beruft jährlich zu Beginn des Kalenderjahres die Mitgliederversammlung schriftlich ein und gibt den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, sind zulässig.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitgliedern kann die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert einen 2. Wahlgang. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. die Tagesordnung
4. die einzelnen Abstimmungsergebnisse

## **§ 12 Vorstand**

Die Vereinsleitung liegt in den Händen des Vorstandes. Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. 3 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; jedoch bleiben diese solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung von seiten der Mitglieder sind zulässig. Diese sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wie auch über Beschlussfassung ist eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen.

Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 2/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.
2. Eventuell vorhandenes Vereinsvermögen wird nach Auflösung des Vereins dem Schulträger (Amt für Schule Kultur und Sport des Landkreises Limburg – Weilburg) zur Verfügung gestellt, der es für die Förderung der Adolf-Reichwein-Schule verwendet.

### **§ 14 Anwendungen der Regelung des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über Vereinsrecht Anwendung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Limburg, den

Gründungsmitglieder: